



Pressemitteilung

Eignung einer Referentin für Rundgangsführungen

Das Arbeitsgericht München hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.12.2022 entschieden, dass die Kündigung einer Mitarbeiterin, die als Referentin für Rundgangsführungen in der KZ-Gedenkstätte Dachau beschäftigt wurde, rechts-wirksam ist. Eine vorläufige Weiterbeschäftigung für die Dauer des Verfahrens ent-fällt daher. Die Klage wurde abgewiesen.

Der Rechtsstreit behandelte den Kündigungsschutzantrag der Klägerin gegen die Kündigung vom 07.04.2022 und Weiterbeschäftigung als Referentin für Rundgangs-führungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsschutzprozesses.

Die Klägerin ist Referentin für Rundgangsführungen. Auf das Vertragsverhältnis fin-det der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder Anwendung. § 3 Abs. 1 S. 2 TV-L verpflichtet die Arbeitnehmer, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur frei-heitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen. Das Maß der Loyalität richtet sich nach Stellung und Aufgabenkreis des Arbeitneh-mers gemäß der arbeitsvertraglichen Vereinbarung. Die Loyalitätspflicht gilt sowohl im dienstlichen wie im außerdienstlichen Bereich.

Die Beklagte ist die Stiftung Bayerische Gedenkstätten, errichtet nach dem Gedenk-stätten-Stiftungsgesetz. Zweck der Beklagten ist es, die Gedenkstätten als Zeugen für die Verbrechen des Nationalsozialismus, als Orte der Erinnerung an die Leiden der Opfer und als Lernorte für künftige Generationen zu erhalten und zu gestalten, die darauf bezogene geschichtliche Forschung zu unterstützen und dazu beizutragen, dass das Wissen über das historische Geschehen im Bewusstsein der Men-schen wachgehalten und weitergetragen wird. Zu den Aufgaben der Stiftung gehört insbesondere auch die Betreuung der Besucher.

Die Kündigung ist als personenbedingte Kündigung wirksam, weil der Klägerin auf-grund ihres Verhaltens die Eignung für die Ausübung der vertraglich geschuldeten Tätigkeit fehlt. Der Eignungsmangel ergibt sich aus begründeten Zweifeln an der Verfassungstreue. Das Verhalten der Klägerin berührt die allgemeine Aufgabenstel-lung der Beklagten und wirkt in die Gedenkstätte hinein. Damit ist die ihr vertraglich übertragene Tätigkeit betroffen.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig (27 Ca 3810/22). Eine Berufung zum Landesarbeitsgericht München ist möglich.

München, 29.12.2022

Zenger
Pressesprecherin